

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden
3003 Bern

6. März 2012

Vernehmlassung zur Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung (Änderung des Umweltschutzgesetzes / USG)

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 ersucht uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1. Grundsätzliches

Die Anliegen der parlamentarischen Initiative Fournier begrüssen wir. Damit werden auf eidgenössischer Ebene Massnahmen geregelt, welche der Kanton Solothurn teilweise bereits kennt und umsetzt. So ist in § 135 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Zerstückelungsverbot für belastete Standorte verankert. In § 167 GWBA wird zudem ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Kantons für Forderungen aus der Umweltschutzgesetzgebung geregelt. Die bisherigen Erfahrungen des Kantons Solothurn mit diesen Bestimmungen sind gut. Insofern unterstützen wir die geplante Revision des Umweltschutzgesetzes im Grundsatz, wobei wir hier die Gelegenheit nutzen möchten, den Wunsch nach einigen Ergänzungen und Präzisierungen anzubringen.

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 32d^{bis} (neu) Abs. 1 USG ("Sicherstellung bei belasteten Standorten")

Das revidierte Gesetz sieht vor, dass die Behörde vom Verursacher die Sicherstellung der Kosten von Massnahmen verlangen kann. Als Massnahmen sind im Gesetzesvorentwurf abschliessend „Überwachung“ und „Sanierung“ genannt. Gemäss den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist „für die Kosten der Voruntersuchung keine Sicherstellung vorgesehen“ mit der Begründung, dass eine Sicherstellung dafür mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Über die Kosten der Detailuntersuchung äussern sich die Erläuterungen nicht. Wir sind der Ansicht, dass die Behörde auch die Sicherstellung von Untersuchungskosten (Vor- und Detailuntersuchung) verlangen können sollte. Auch Voruntersuchungen können bereits erhebliche Kosten verursachen, der Aufwand für Detailuntersuchungen beläuft sich in Einzelfällen sogar auf über mehrere hunderttausend Franken. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, liegt

es fallweise im Ermessen der Behörde, ob der Aufwand für die Sicherstellung der Untersuchungskosten verhältnismässig ist oder nicht.

Antrag:

Artikel 32d^{bis} (neu) Abs. 1 USG ist wie folgt zu ergänzen: Die Behörde kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für die Durchführung von Massnahmen sicherzustellen, die bei einem belasteten Standort für die Untersuchung, Überwachung oder die Sanierung zu erwarten sind. Die Sicherstellung kann durch Versicherung oder in anderer, gleichwertiger Form erfolgen.

2.2 Artikel 32d^{bis} (neu) Abs. 2 USG ("Sicherstellung bei belasteten Standorten")

Die Bestimmung sieht vor, dass die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, der Bewilligung der kantonalen Behörde bedarf. Die Bestimmung geht damit über das heute im Kanton Solothurn geltende Zerstückelungsverbot hinaus, indem auch die Veräusserung des Grundstückes bewilligungspflichtig wird. Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich, auch die in den Buchstaben a. bis c. genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

Wir haben keine Anträge zu Abs. 2.

3. Weitere Bemerkungen

Wir würden es begrüssen, wenn ergänzend zu den im Gesetzesvorentwurf enthaltenen Bestimmungen noch folgende Bereiche geregelt würden:

- das gesetzliche Grundpfandrecht, vor allem die Entstehung des gesetzlichen Grundpfandrechts, auch wenn der Betrag der Forderung des Gemeinwesens noch nicht feststeht (Seite 48 Ziffer 5 des mit den Vernehmlassungsunterlagen verschickten Berichts der Universität Freiburg vom 21. Oktober 2008)
- die Massnahme der Grundbuchsperrung (Seite 48 Ziffer 7 des Berichts der Universität Freiburg)
- Einführung einer Verpflichtung, dass die Muttergesellschaft die Umwelthaftung der Tochtergesellschaft übernehmen muss (Seite 47 Ziffer 1 des Berichts der Universität Freiburg)
- Garantien bei Sitzverlegung ins Ausland, Herabsetzung des Aktienkapitals (Seite 49 Ziffer 9 des Berichts der Universität Freiburg).

Für die Möglichkeit, zur Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung (Änderung des Umweltschutzgesetzes / USG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber